

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 21. Oktober 1892.)

Infolge eines zwischen der Bundeskanzlei und der tessinischen Staatsbuchdruckerei abgeschlossenen, sowohl vom Bundesrath als vom tessinischen Staatsrathe genehmigten Vertrages sollen vom 1. Januar 1893 hinweg die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse mit Referendumsvorbehalt im Amtsblatt des Kantons Tessin veröffentlicht werden.

Dieses Blatt wird also in dieser Hinsicht zum amtlichen Organ des Bundes, immerhin in dem Sinne, daß die im deutschen und französischen Bundesblatte angesetzten Referendumsfristen auch für die italienische Schweiz maßgebend sein sollen.

(Vom 28. Oktober 1892.)

Auf ein Gesuch um Abänderung oder um Erlaß einer vom Militärdepartement gegen einen Soldaten ausgesprochenen Disziplinarstrafe ist der Bundesrath mit folgender Begründung nicht eingetreten.

Was vorerst die Frage betrifft, ob die Verfügung des Militärdepartements einer Nachprüfung und eventueller Revision unterstellt werden könne, so ist zu bemerken:

Allerdings steht dem Untergeordneten das Recht zu, beim Oberen des Vorgesetzten, welcher die Strafe diktirt hat, sich zu beschweren (Art. 196 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851, A. S. II, 606).

Nun ist aber die hier in Frage stehende Disziplinarstrafe von der höchsten Instanz, vom Chef des Militärdepartements selber, ausgesprochen worden. Der Bundesrath ist nicht der militärische Obere des Departementschefs. Er kann daher eine gegen dessen Disziplinarstrafentscheide gerichtete Beschwerde nicht entgegennehmen.

Aber auch die Frage, ob er die angefochtene Verfügung auf dem Gnadenwege abzuändern befugt sei, ist verneinend zu beantworten.

Die aufgehobenen Artikel 426—433 des citirten Gesetzes lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Gnadenweg nur solchen Freiheitsstrafen gegenüber betreten werden könnte, welche durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängt worden waren.

Nun hat die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 (A. S. n. F. XI, 273) nur die Instanz, nicht aber das Wesen der Begnadigung geändert, indem das Begnadigungsrecht von der Bundesversammlung auf den Bundesrath übertragen wurde.

---

(Vom 4. November 1892.)

Dem Departement des Auswärtigen, politische Abtheilung, sind zu Händen der schweizerischen Choleraheimgesuchten in Hamburg zugestellt worden:

November 3.	Von einem Anonymus, aus Gwatt . . .	Fr. 100
„ 3.	Als Ertrag eines in 'Bern organisirten Kinderkonzertes . . . . .	„ 110
„ 4.	Von A. W. H., aus St. Gallen . . . . .	„ 60

---

Der Banque cantonale neuchâteloise in Neuenburg wird unter der nach Art. 12, 14 und 30 des Banknotengesetzes geleisteten Kantonsgarantie die Ermächtigung ertheilt, ihre Notenemission von 3 auf 6 Millionen Franken zu erhöhen.

---

(Vom 8. November 1892.)

Herr Hauptmann Saec wird unter Verdankung der geleisteten Dienste als Instruktor II. Klasse der Infanterie entlassen.

---

Der Bundesrath hat ernannt:

Zum Präsidenten des Militärkassationsgerichts: Herrn Oberstlieutenant Erwin Kurz, von Schwamendingen, in Aarau, bisher Mitglied dieses Gerichtes, unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten der Militärjustiz;

- zum Mitglied des Militärkassationsgerichts: Herr Oberstlieutenant Leo Weber, in Bern, bisher Großrichter des Ersatzgerichts für den Territorial- und Etappendienst des III. Divisionskreises;
- zum Großrichter des letztgenannten Gerichtes: Herr Hauptmann Goar Stierli, von Aristau, in Aarau, bisher Auditor, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Militärjustiz;
- zum Auditor desselben Gerichtes: Herr Hauptmann Walther Kirchhoff, in Thun, bisher Untersuchungsrichter dieses Gerichtes.

---

## Wahlen.

---

(Vom 4. November 1892.)

### *Post- und Eisenbahndepartement.*

Posthalter in Hindelbank (Bern):		Herr Bendicht Schwab, von Kallnach, alt Seminarlehrer, in Hindelbank.
Postkommis in Basel:	„	August Häfely, von Mümliswyl, provisorischer Gehülfe, in Basel.
Postkommisin Romanshorn:	„	Ernst Eberhardt, von Bußnang (Thurgau), Postkommis, in Winterthur.

(Vom 8. November 1892.)

### *Militärdepartement.*

Kanzlist des eidg. Oberkriegs- kommissariates (Abtheilung Bekleidungswesen):		Herr Jules Chopard, von Sonvillier, in Bern.
--	--	--



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1892
Date	
Data	
Seite	781-783
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.